**Schuldrecht**

Als Schuldrecht wird der Teil des Privatrechts bezeichnet, der die Schuldverhältnisse regelt. Wurde 2002 mit Eintritt in die EU erneuert. Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, welche **eine natürliche oder juristische Person berechtigt**, von einer anderen Person eine Leistung zu verlangen.

# Natürliche Person

Eine natürliche Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten.

In früheren Rechtsordnungen – wie z. B. dem klassischen [römischen Recht](http://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%B6misches_Recht) – gab es auch Menschen, die keine Rechtssubjekte und damit auch keine Personen in unserem Sinne waren, so etwa [Sklaven](http://de.wikipedia.org/wiki/Sklave) und solche Familienangehörige, die der Herrschaftsgewalt des [Familienoberhaupts](http://de.wikipedia.org/wiki/Familienoberhaupt) unterworfen waren. [Rechtlich](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtswesen_im_antiken_Rom) hatten diese Menschen im Wesentlichen den Status von [Sachen](http://de.wikipedia.org/wiki/Sache).

# Juristische Person

Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, das heißt selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist.

Handlungsfähig sind die sogenannten Organe welche die Juristische Person bilden.

Die Grundform der juristischen Person ist der eingetragene Verein. Andere juristische Personen, etwa die GmbH, die Aktiengesellschaft und die eingetragene Genossenschaft, bauen auf dieser Grundform auf. Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung bei einem bei Gericht geführten Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister Firmenregister).

### Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil des Schuldrechts umfasst Normen, welche grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse gelten.

* Allgemeines (Haupt- und Nebenpflichten, Pflicht und [Obliegenheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Obliegenheit), Ziel und Dauerschuldverhältnisse, Schuld und Haftung)
* Begründung von Schuldverhältnissen (Entstehungsgründe, [Auslobung](http://de.wikipedia.org/wiki/Auslobung), [vorvertragliches](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag) Schuldverhältnis, Nebenabreden wie z.B. die [Konventionalstrafe](http://de.wikipedia.org/wiki/Konventionalstrafe))
* Inhalt eines Schuldverhältnisses (Leistungsart, -zeit, und -ort, Leistung Zug um Zug)
* Leistungsstörungen (Nachträgliche Unmöglichkeit, [Verzug](http://de.wikipedia.org/wiki/Verzug), [Gewährleistung](http://de.wikipedia.org/wiki/Gew%C3%A4hrleistung), Verkürzung über die Hälfte),
* Erlöschen der Schuld ([Erfüllung](http://de.wikipedia.org/wiki/Erf%C3%BCllung), [Hinterlegung](http://de.wikipedia.org/wiki/Hinterlegung_%28Verzug%29), [Leistung an Zahlung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Leistung_an_Zahlungs_Statt&action=edit&redlink=1) , [Aufrechnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Aufrechnung), [Vereinigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Konfusion_%28Recht%29), [Verzicht](http://de.wikipedia.org/wiki/Verzicht), [Zeitablauf](http://de.wikipedia.org/wiki/Zeitablauf), [Kündigung](http://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%BCndigung), Tod, [Konkurs](http://de.wikipedia.org/wiki/Insolvenz))
* Änderungen von Verbindlichkeiten ([Novation](http://de.wikipedia.org/wiki/Novation), [Schuldänderung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Schuld%C3%A4nderung&action=edit&redlink=1), [Vergleich](http://de.wikipedia.org/wiki/Vergleich_%28Recht%29), [Anerkenntnis](http://de.wikipedia.org/wiki/Anerkenntnis), [Zession](http://de.wikipedia.org/wiki/Zession), [Anweisung](http://de.wikipedia.org/wiki/Anweisung), [Schuldübernahme](http://de.wikipedia.org/wiki/Schuld%C3%BCbernahme), [Vertragsübernahme](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrags%C3%BCbernahme))
* Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis bzw. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten (Mehrheit und Gläubigern/Schuldnern insbes. Solidarschuld, Vertrag zugunsten Dritter, [Bürgschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgschaft), [Garantievertrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Garantie), [Anweisung](http://de.wikipedia.org/wiki/Anweisung_%28Recht%29))

### Besonderes Schuldrecht

das besondere Schuldrecht, also diejenigen Normen des Schuldrechts, die einzelne Arten von Schuldverhältnissen betreffen. Zu unterscheiden sind vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse:

Vertragliche Schuldverhältnisse entstehen aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Einigung der Parteien, die auf die Herbeiführung einer oder mehrerer Verpflichtungen zielt. Der Gesetzgeber hat die wichtigsten Verträge umfassend geregelt. Dabei wurde der Besonderheiten der einzelnen Vertragstypen Rechnung getragen. Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen ohne Rechtsgeschäft der Parteien aufgrund von tatsächlichen Voraussetzungen.

#### Vertragliche Schuldverhältnisse

Der Gesetzgeber hat die wichtigsten Verträge umfassend geregelt. Im ABGB sind aufgezählt:

* [Schenkung](http://de.wikipedia.org/wiki/Schenkung)
* [Verwahrungsvertrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Verwahrungsvertrag)
* [Leihvertrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Leihvertrag)
* [Darlehen](http://de.wikipedia.org/wiki/Darlehen)
* [Tauschvertrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Tauschvertrag)
* [Kaufvertrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Kaufvertrag)
* [Werkvertrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Werkvertrag)
* [Verlagsvertrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Verlagsvertrag)
* Uvm.

# Kaufvertrag

Als Kaufvertrag bezeichnet man in den Rechtswissenschaften einen Vertrag mit dem Ziel des Eigentumswechsels an einer Sache oder einem Recht, wobei der Eigentumswechsel entgeltlich erfolgen sollte, also eine Gegenleistung, regelmäßig in Form einer Zahlung erfordert.

* **Bestandvertrag**  (**Mietevertrag)**

Der Mietvertrag ist ein Rechtsgeschäft, das den Vermieter verpflichtet, dem Mieter die vermietete Sache zu überlassen. Im Gegenzug schuldet der Mieter dem Vermieter Zahlung der Miete.

* **Dienstvertrag**

Ein Dienstvertrag liegt vor, wenn die Erbringung von Diensten durch eine Vertragspartei geschuldet ist. Darunter fallen selbständige oder unselbständige; abhängige, eigenbestimmte oder fremdbestimmte Dienstleistungen

Ein bekannter Dienstvertrag ist der Arbeitsvertrag.

Dieser unterscheidet sich vom „normalen“ Dienstvertrag dadurch, dass er tiefergehende gegenseitige Rechte und Pflichten (zum Beispiel Entgeltfortzahlung, Urlaub, Weisungsabhängigkeit, Fürsorge- und Treuepflichten) enthält.

#### Gesetzliche Schuldverhältnisse

Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen ohne Rechtsgeschäft der Parteien aufgrund von tatsächlichen Voraussetzungen. Gesetzliche Schuldverhältnisse liegen vor:

[**Schadenersatzrecht**](http://de.wikipedia.org/wiki/Schadenersatzrecht)**:**

Das Schadenersatzrecht (Haftpflichtrecht) regelt, wann eine Person für ihren Schaden von jemand anderem Ersatz verlangen kann. Ist ein Schaden einmal eingetreten, muss gefragt werden, wer den Schaden zu tragen hat (Schadenstragung). Grundsätzlich trifft der Schaden denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet.

* **Ausgleichsfunktion**: Durch den Ersatzanspruch erhält der Geschädigte einen Ausgleich für erlittenen Schaden.
* [Bereicherungsrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bereicherungsrecht)
* [Geschäftsführung ohne Auftrag](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesch%C3%A4ftsf%C3%BChrung_ohne_Auftrag)
* [Gläubigeranfechtung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gl%C3%A4ubigeranfechtung&action=edit&redlink=1)